

|                |                |
|----------------|----------------|
| Produkt:       | 10.02.01       |
| Federführung:  | FB 20 Finanzen |
| Bearbeiter/in: | Brechenser     |
| Datum:         | 23.01.2024     |

| Beratungsfolge                  | Termin     | Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO |
|---------------------------------|------------|--|
| Magistrat der Stadt Lampertheim | 04.03.2024 |  |
| Haupt- und Finanzausschuss      | 20.03.2024 |  |
| Stadtverordnetenversammlung     | 19.04.2024 |  |

**Änderung der bestehenden Richtlinie zur Förderung im Bereich bezahlbarer Wohnraum****Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschließt die beigefügte Richtlinie zur Förderung im Bereich bezahlbaren Wohnraum.**

**Sachdarstellung:**

In der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2023 wurde die Änderung der bestehenden städtischen Richtlinie zum bezahlbaren Wohnraum beschlossen.

In dieser Richtlinie wurde unter Punkt 5.1 festgelegt, dass die zu vergebenen Darlehen im Rahmen des bezahlbaren Wohnraums zu entsprechenden marktüblichen Konditionen verzinst werden.

Die Landesrichtlinie zum bezahlbaren Wohnraum legt fest, dass die Konditionen für die Darlehen der kommunalen Finanzierungsbeteiligung (städtische Richtlinie) nicht ungünstiger, als die der Landesrichtlinie sein darf.

In der Landesrichtlinie ist festgelegt, dass für die Dauer der ersten Zinsfestschreibung das Land Hessen die Zinsen in voller Höhe in Form von Zinszuschüssen übernimmt.

Da unter Punkt 5.3 der städtischen Richtlinie zum bezahlbaren Wohnraum festgelegt wurde, dass die Zinsbindung mit dem Ablauf der Darlehenslaufzeit endet, müssen die Zinsen der Darlehen in voller Höhe in Form von Zinszuschüssen übernommen werden, um nicht ungünstiger als die Konditionen des Landes zu sein.

Aus diesem Grund wurde der Punkt 5.1. der städtischen Richtlinie zum bezahlbaren Wohnraum entsprechend geändert.

| <b>Erstellt</b>                 | <b>Gesehen</b>               | <b>freigegeben</b>         |
|---------------------------------|------------------------------|----------------------------|
|                                 |                              |                            |
| (Brechenser)<br>Sachbearbeitung | (Ruh)<br>Fachbereichsleitung | (Störmer)<br>Bürgermeister |

**Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):**

|  |
|--|
|  |
|--|

**Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

|  |  |  |     |
|--|--|--|-----|
| 1.   | Buchungsstelle   |  |     |
|  | bereitgestellte Mittel   |  | EUR |
|  | noch verfügbare Mittel   |  | EUR |
| 2.   | Nicht ausreichende verfügbare Mittel   |  |     |
|  | ( ) Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.  |  | EUR |
|  | ( ) Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen   |  | EUR |
| 3.   | Investitionsmaßnahmen  |  |     |
|  | ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.   |  |     |
|  | ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen. |  | EUR |
| 4.   | Folgekosten  |  |     |
|  | ( ) Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren   |  |     |
|  | ( ) Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus  |  |     |
|  | Personalaufwendungen   |  | EUR |
|  | Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen  |  | EUR |
|  | Finanzierungsaufwendungen  |  | EUR |
|  | Sonstige Aufwendungen  |  | EUR |
| 5.   | ( ) Keine finanziellen Auswirkungen  |  |     |
| Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen. |  |  |     |